Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3623

28. 01. 80

Sachgebiet 708

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz — BeherbStatG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten wurden im Jahre 1960 die Grundlage für eine Statistik im Bereich des Fremdenverkehrs geschaffen. In den vergangenen Jahren haben Fremdenverkehr und Erholung beachtlich an sozialer und ökonomischer Bedeutung gewonnen. Die dadurch ausgelöste Nachfrage hat Größenordnungen erreicht, die eine bessere Transparenz dieses Bereichs und eine Anpassung an aktuelle Anforderungen notwendig machen. Die Statistik durfte nach der bisher geltenden Rechtsgrundlage nur in höchstens 3 000 sogenannten Fremdenverkehrsgemeinden durchgeführt werden. Als Folge der Gemeindereform hat sich die Zahl der Gemeinden insgesamt jedoch erheblich verringert mit der Wirkung, daß sog. Fremdenverkehrsgemeinden oftmals mit Gemeinden anderer Wirtschaftsstruktur zusammengelegt wurden. Diese weisen jedoch in der Regel nicht mehr die für eine Einbeziehung in die Statistik als Berichtsgemeinde typischen Besonderheiten auf.

Es ist deshalb unerläßlich, die Beherbergungsstatistik auf ein den derzeitigen Informationsbedürfnissen angemessenes und zugleich gestrafftes Konzept umzustellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr werden

— die monatliche Erhebung und die im Abstand von sechs Jahren durchzuführende Kapazitätserhebung den Anforderungen an die derzeit vorliegenden Informationsbedürfnisse angepaßt und

— anstelle einer nicht mehr zu rechtfertigenden Gemeindeauswahl eine Teilstatistik eingeführt, die sich auf alle Beherbergungsstätten mit mehr als acht Betten bezieht.

Nach dem der Neuordnung zugrunde liegenden Konzept ist mit einer erheblichen Verringerung der Zahl der Auskunftspflichtigen zu rechnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Bei Durchführung des Gesetzentwurfs entstehen nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes für die monatlichen Erhebungen Kosten in Höhe von jährlich ca. 3,8 Millionen DM, wobei auf den Bund ca. 0,5 Millionen DM und auf die Länder ca. 3,3 Millionen DM entfallen. Für die im Abstand von sechs Jahren durchzuführende Erhebung entstehen jeweils für den Bund Kosten in Höhe von ca. 43 000 DM und für die Länder ca. 720 000 DM, insgesamt ca. 763 000 DM.

2. Gegenüber der bisher geltenden Rechtsgrundlage werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf, in dem die Einsparungsvorschläge des Abteilungsleiterausschusses Statistik berücksichtigt wurden, jährlich für den Bund Kosten in Höhe von ca. 36 000 DM und für die Länder in Höhe von ca. 475 000 DM eingespart.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 600 03 — Sta 22/80

Bonn, den 28. Januar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz — BeherbStatG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 478. Sitzung am 19. Oktober 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz — BeherbStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Über die Beherbergung im Reiseverkehr werden statistische Erhebungen bei Beherbergungsstätten als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. monatliche Erhebungen,
2. Erhebungen im Abstand von sechs Jahren, bebeginnend im Jahre 1981, jeweils nach dem Stande vom 1. Januar.

§ 2

Die monatlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erfassen

1. die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen, bei Gästen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes in der Unterteilung nach Ländern,
2. die Anzahl der im Berichtsmonat angebotenen Fremdenbetten und Wohneinheiten sowie auf Campingplätzen die Anzahl der Stellplätze.

§ 3

Die Erhebungen im Abstand von sechs Jahren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) erfassen

1. die Anzahl der Beherbergungsstätten nach Art und Ausstattung,
2. die Anzahl der vorhandenen Beherbergungsräume nach Ausstattung und dem zum jeweiligen Stichtag gültigen Preis.

§ 4

Außer den nach §§ 2 und 3 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Beherbergungsstätten erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht oder zur statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 5

Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Betriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen.

§ 6

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsstätten.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung oder bei Rückfragen im Rahmen der Erhebungen nach § 1 Abs. 2 auch auf zurückliegende Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres, soweit Sachverhalte erhoben werden, die auf Grund geltender Rechtsvorschriften aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind.

§ 7

Die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Namen und Anschrift nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom . . . (BGBl. I S. . . .) an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zulässig, soweit sie zur Vervollständigung der Entscheidungsgrundlagen der Tourismuspolitik erforderlich ist.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11 des Gesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Fremdenverkehr und Erholung sind in der Industriegesellschaft zu einem beachtlichen sozialen und ökonomischen Faktor geworden. Die Entwicklung des Fremdenverkehrs ist durch starke Expansion und anhaltende Wachstumsraten gekennzeichnet. Die durch den Reiseverkehr ausgelöste unmittelbare und abgeleitete Nachfrage hat Größenordnungen erreicht, die eine größere Transparenz notwendig macht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Tendenz zu noch mehr Freizeit.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 1. Juli 1976 (256. Sitzung, Seite 18 427) nach Beratung des von ihr vorgelegten Tourismusberichts und der in diesem Bericht dargelegten Notwendigkeit einer Novellierung der Reiseverkehrsstatistik u. a. aufgefordert, die wichtigsten Informationslücken im Fremdenverkehrsbereich zu schließen und damit die Entscheidungsgrundlagen der Tourismuspolitik zu verbessern.

Die monatliche Statistik der Übernachtungen in Beherbergungsstätten und die jährliche Kapazitätserhebung nach dem geltenden Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten vom 12. Januar 1960 (BGBl. I S. 6) können den Anforderungen nicht mehr gerecht werden; sie bedürfen daher der Änderung.

Die Gästebeherbergung kann nach der bestehenden Gesetzesgrundlage in höchstens 3 000 Gemeinden statistisch erfaßt werden, dort allerdings in allen Beherbergungssstätten einschließlich der sog. Privatquartiere. Diese Regelung war früher auch praktikabel; denn der Tourismus konzentrierte sich auf relativ wenige, bestimmbare und hinsichtlich des Fremdenverkehrs weitgehend homogene Gemeinden, also auf ausgesprochene „Fremdenverkehrsgemeinden". Die Teilerfassung konnte solange ausreichende Informationen liefern, wie sich keine wesentlichen strukturellen Änderungen ergaben.

Im Zuge der inzwischen in allen Bundesländern praktisch abgeschlossenen Gemeindereform hat sich die Zahl der Gemeinden von rd. 24 000 auf rd. 10 000 vermindert. Dabei sind frühere Fremdenverkehrsgemeinden oftmals mit Gemeinden anderer Wirtschaftsstruktur zu neuen Einheiten zusammengelegt worden. Diese neuen Gemeinden weisen in der Regel keine typischen Besonderheiten mehr auf, die allein schon eine Einbeziehung der Gemeinde in die Statistik als „Berichtsgemeinde" im Vergleich zu anderen Gemeinden rechtfertigen.

Untersuchungen, u. a. durch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung, haben zudem erwiesen, daß sich die Gästeübernachtungen nicht mehr in gleicher Weise in sog. Fremdenverkehrsgemeinden konzentrieren, wie das vor zwei Jahrzehnten noch der Fall war.

Es erscheint deshalb unerläßlich, die Beherbergungsstatistik künftig auf ein den derzeitigen Informationsbedürfnissen angemessenes und zugleich gestrafftes Konzept umzustellen. Der Gesetzentwurf sieht daher anstelle einer sachlich nicht länger zu rechtfertigenden Gemeindeauswahl eine Teilstatistik vor, die sich auf alle Beherbergungsstätten mit mehr als acht Betten bezieht, unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie betrieben werden. Der Berichtskreis ist — wegen der Anknüpfung an den Erlaubnisvorbehalt des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 — klar und einfach abgrenzbar.

Seine Ergebnisse gestatten einwandfreie zeitliche, regionale und strukturelle Vergleiche und Aussagen. Er ist überdies unempfindlich gegen denkbare künftige Änderungen der Verwaltungsstrukturen und führt zu einer fühlbaren Einschränkung in der Zahl der statistisch zu verarbeitenden Meldungen und damit schließlich zu erheblichen Kosteneinsparungen. Mit diesem Konzept können die Jahr für Jahr anwachsenden Zahlen der Gästeankünfte, der Gästeübernachtungen und der hierfür zur Verfügung stehenden Beherbergungskapazitäten für Bundeszwecke in ausreichender Gliederung dargestellt und nach vielfältigen Gesichtspunkten ausgewertet werden.

Für den Informationsbedarf des Bundes genügt es, die Berichtspflicht nur auf solche Beherbergungsbetriebe zu erstrecken, die regelmäßig und auf Dauer mehr als acht Beherbergungsmöglichkeiten bereithalten. Diese Betriebe, zu denen auch — unabhängig von dem jeweiligen Träger — die nach wie vor zu erfassenden Heilstätten, Sanatorien, Kurkrankenhäuser und dergleichen gehören, sind die hauptsächlichen Träger des Beherbergungsangebotes. Sie bieten in der Regel auch langfristige Arbeitsplätze an.

Nach dem der Neugestaltung zugrunde liegenden Konzept und Schätzungen des Statistischen Bundesamtes ist davon auszugehen, daß bei Inkrafttreten des neuen Beherbergungsstatistikgesetzes

— ca. 13 000 Beherbergungsstätten mit weniger als neun Betten und

— ca. 100 000 Privatquartiere

nicht mehr der Berichtspflicht unterliegen. Hiermit ist eine erhebliche Entlastung verbunden, die auch durch die auf Grund des neuen Erhebungskonzepts notwendige zusätzliche Einbeziehung von ca. 2 300 Betrieben mit neun und mehr Betten nicht geschmälert wird. Die Umstellung der Statistik kann zugleich auch das bisherige Aufbereitungsverfahren grundlegend rationalisieren und dadurch die Statistischen Ämter weiter entlasten sowie die Aktualität der Ergebnisse steigern.

II. Begründung im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 enthält die Feststellung, auf welche Tatbestände sich die Statistik für Bundeszwecke erstreckt. In Absatz 2 wird die Periodizität der im Gesetz vorgesehenen Erhebungen festgelegt, die für eine kontinuierliche Beobachtung notwendig sind.

Zu § 2

Diese Bestimmung entspricht in Nummer 1 der Regelung im bisherigen § 4 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten vom 12. Januar 1960 (BGBl. I S. 6), wonach die Fremdenmeldungen und -übernachtungen insbesondere zur Beurteilung der saisonalen Entwicklung monatlich erfaßt werden. Dabei erfolgt wie bisher eine Erfassung der Auslandsgäste nach Herkunftsländern. Verläßliche statistische Aussagen über Stand und Entwicklung des Ausländertourismus in der Bundesrepublik Deutschland sind eine unentbehrliche Informationsquelle für das Beherbergungsgewerbe, seine lokalen und regionalen Verbände, für die Fremdenverkehrsorte und -regionen und für die touristische Auslandswerbung. Diese Daten werden ferner benötigt, um Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen, der Welttourismusorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Europäischen Gemeinschaften (EG) nachzukommen.

Die in Nummer 2 vorgesehene monatliche Erhebung der insgesamt angebotenen Beherbergungskapazität dient der im Fremdenverkehr notwendigen Strukturbeobachtung. Die Zahl der Betten, die in dem jeweiligen Monat angeboten wurden, ergibt sich aus den Betriebstagen und dem ohnehin erforderlichen monatlichen Abschluß der Gästebücher, ohne daß es zusätzlicher Anschreibungen bedarf. Gegenstand der Ermittlung soll hier — anders als bei der Erhebung gemäß § 3 Nr. 2 — nicht jeweils die gesamte vorhandene, sondern nur die jeweils angebotene Zahl an Beherbergungsmöglichkeiten sein. Im Hinblick auf die beschäftigungspolitischen Wirkungen sind zeitweilige Einschränkungen des Beherbergungsangebotes auch von arbeitsmarktpolitischem Interesse.

Die Kenntnis über Art, Häufigkeit und Ausmaß von Anpassungsreaktionen des Angebotes, z. B. an Schwankungen der Nachfrage, ist nicht nur aus tourismuspolitischen, sondern auch aus konjunktur- und strukturpolitischen Gründen außerordentlich wichtig. Der hierfür erforderliche Aufwand ist sowohl bei den Befragten als auch bei den Statistischen Ämtern gering zu veranschlagen, zumal die durch Datenverknüpfung und -weiterverarbeitung abzuleitenden Daten einen zusätzlichen Informationsgewinn erwarten lassen. Sie ist ferner eine notwendige Voraussetzung dafür, daß die Periodizität der sog. Kapazitätserhebung von einem jährlichen auf einen sechsjährigen Turnus ausgedehnt werden kann.

Zu § 3

Die Nachfrage nach Beherbergungsleistungen ist nicht nur regional und saisonal, sondern auch nach Art und Qualität der gewünschten Unterkunft sowie Ausstattung der Beherbergungsbetriebe unterschiedlich. Zudem ändert sich die Nachfragestruktur im Zeitablauf und löst Anpassungsprozesse im jeweiligen Angebot aus. Die unvermeidbaren Veränderungen im Angebot an Fremdenverkehrseinrichtungen machen Erhebungen notwendig, die auch einige wichtige qualitative Gliederungsmerkmale berücksichtigen. Sie sind im Abstand von sechs Jahren vorgesehen. Die zu erwartenden Ergebnisse sollen differenzierbare Aussagen über die Struktur des Beherbergungsangebotes u. a. im internationalen Vergleich ermöglichen; bisher sind derartige Informationen nur in einzelnen, auf regionalen Daten basierenden Untersuchungen zu finden.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift können außer den zahlenmäßig zu erfassenden Sachverhalten auch bestimmte, für die Kennzeichnung und statistische Zuordnung erforderliche, wichtige qualitative Merkmale der Betriebe erfragt werden.

Zu § 5

§ 5 enthält neben einer Definition der in der Beherbergungsstatistik zu erfassenden Betriebe zugleich auch die Begrenzung der Berichtspflicht nach der Zahl der vorhandenen Beherbergungsmöglichkeiten. Unter systematischen Gesichtspunkten und aus Kostengründen wird auf die Erfassung von Beherbergungsstätten mit acht und weniger Betten sowie von Privatquartieren für Zwecke der Bundesstatistik verzichtet. Dieser Schwellenwert lehnt sich für den gewerblichen Bereich an die Vorschriften über den Regelfall der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz an; er gilt sinngemäß auch für die übrigen Beherbergungsstätten, insbesondere auch für die der Regeneration, Rekonvaleszenz oder Rehabilitation gewidmeten Einrichtungen wie Sanatorien, Heilstätten u. ä., unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft. Die bisherige Praxis, alle Beherbergungsstätten in ausgewählten Berichtsgemeinden zu erfassen, wird aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen aufgegeben.

Zu § 6

In Absatz 1 sind die auskunftspflichtigen natürlichen und juristischen Personen bezeichnet.

In Absatz 2 wird ergänzend bestimmt, daß sich die Berichtspflicht auch auf zurückliegende Berichtszeiträume erstreckt, weil auch im Bereich des Fremdenverkehrs Zeitvergleiche mit identischer Datenbasis erforderlich werden können.

Zu § 7

Der § 7 regelt im Hinblick auf die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke die

Handhabung der Geheimhaltungsbestimmungen; dabei wird mit der Verweisung bereits der dem Deutschen Bundestag vorliegende Gesetzentwurf über die Statistik für Bundeszwecke (Drucksache 8/2517) berücksichtigt.

Die Vorschrift ermöglicht die uneingeschränkte Weiterleitung von Ergebnistabellen, die Zahlenangaben von einzelnen Auskunftspflichtigen ohne Nennung des Namens und der Anschrift enthalten. Die Weiterleitung ist nur für den Dienstgebrauch der fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde zulässig. Diese Regelung soll eine fachliche Auswertung von vollständigen Ergebnistabellen gewährleisten.

Zu § 8

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Die Bestimmungen dienen der präzisen Festlegung des Zeitpunktes, zu denen die bisher geltenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden sollen. Sie stellen sicher, daß die Umstellung aus Gründen eines systematischen Zeitvergleichs nicht inmitten eines Berichtsjahres erfolgt.

III. Kosten

Die Durchführung des Gesetzentwurfs ist nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten (Kostenstand 1. März 1979) verbunden:

1. Für die monatlichen Erhebungen entstehen jährlich folgende Kosten:

	persönlich	sächlich	insgesamt
	in 1 000 DM		
Bund	447,2	64,6	511,8
Länder	2 586,6	656,7	3 243,3
insgesamt	3 033,8	721,3	3 755,1

2. Für die im Abstand von sechs Jahren durchzuführende Erhebung, beginnend 1981, entstehen jeweils folgende Kosten:

	persönlich	sächlich	insgesamt
	in 1 000 DM		
Bund	37,3	5,4	42,7
Länder	598,6	122,6	721,2
insgesamt	635,9	128,0	763,9

3. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf, bei dem die Einsparungsvorschläge des Abteilungsleiterausschusses Statistik berücksichtigt sind, werden gegenüber der bisherigen Rechtsgrundlage jährlich Kosten in Höhe von

   35 600 DM für den Bund und

   474 700 DM für die Länder

   eingespart.

Die in diesem Gesetzentwurf geregelten Statistiken gehören zum laufenden Arbeitsprogramm und werden seit Jahren vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Die Mittel sind deshalb in den Haushalten von Bund und Ländern bereits enthalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Statistik umfaßt bei Beherbergungsstätten, die dazu dienen,

1. mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen,
   a) monatliche Erhebungen,
   b) jährliche Erhebungen,
   c) Erhebungen im Abstand von sechs Jahren, beginnend im Jahre 1981, jeweils nach dem Stande vom 1. Januar,
2. nicht mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen, monatliche und jährliche Erhebungen in höchstens 2 000 Gemeinden, in denen der Reiseverkehr von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist."

Begründung

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß die Länder aus der Beherbergungsstatistik alle für ihre fremdenverkehrspolitischen Entscheidungen erforderlichen Informationen erhalten können. Hierzu gehört insbesondere auch die Erfassung der Daten aus Privatquartieren und Kleinstbeherbergungsbetrieben mit bis zu acht Betten, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt sind.

Im übrigen hat sich die bisher jährlich durchgeführte Kapazitätserhebung zum Stichtag 1. April als ausreichend erwiesen. Eine Ausweitung zu einer monatlichen Erfassung erscheint überflüssig. Eine solche monatliche Zusatzbefragung würde zu einem umfangreichen Berichtigungsschriftverkehr und zu einer Verzögerung der Ergebnisdarbietung führen.

2. **§ 2**

a) In § 2 sind die Worte „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1)" durch die Worte „nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a" zu ersetzen.

b) In § 2 sind in Nummer 1 die Bezeichnung „1." und die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung von § 1 Abs. 2.

3. **§ 2 a**

Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

Die monatlichen Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfassen die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen, unterteilt nach Gästen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb und nach Gästen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes."

Begründung

§ 2 a legt die Daten fest, welche bei den Beherbergungsstätten zu erheben sind, die dazu dienen, nicht mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

4. **§ 2 b**

Nach § 2 a ist folgender § 2 b einzufügen:

„§ 2 b

Die jährlichen Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erfassen die Anzahl der im Berichtsjahr angebotenen Fremdenbetten und Wohneinheiten sowie auf Campingplätzen die Anzahl der Stellplätze."

5. **§ 3**

In § 3 sind die Worte „(§ 1 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Worte „nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c" zu ersetzen.

Begründung zu 4. und 5.

Folge der Änderung von § 1 Abs. 2.

6. **§ 4**

In § 4 sind die Worte „§§ 2 und 3" durch die Worte „§§ 2 bis 3" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Einfügung der §§ 2 a und 2 b.

7. **§ 5**

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Einrichtungen, die nach Ausstattung und Zweckbestimmung dazu dienen, Gäste vorübergehend zu beherbergen."

Begründung

Folge der Änderung von § 1 Abs. 2.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. § 1 und zu 7. § 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Die bisher jährlich nach dem Stande vom 1. April stattfindenden Kapazitätserhebungen sollen künftig um wichtige Merkmale der Art und Ausstattung der Beherbergungsstätten sowie der darin vorhandenen Beherbergungsräume einschließlich der jeweils gültigen Preise (gemäß der Preisauszeichnungsverordnung) angereichert, gleichzeitig aber nur noch im Abstand von sechs Jahren durchgeführt werden. Die geplante Verbesserung des Erhebungsprogrammes der Kapazitätserhebungen neuer Art bildet die Grundlage eines auch nach Ausstattungs- und Qualitätsgesichtspunkten differenzierten Strukturbildes für den Kernbereich des Beherbergungswesens. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß sich die Gesamtcharakteristik der Beherbergungsbetriebe wegen der Mittelfristigkeit von Investitionsmaßnahmen vor allem unter strukturellen Gesichtspunkten nicht so schnell ändert.

Dies gilt jedoch nicht für die Menge der Übernachtungsmöglichkeiten (Fremdenbetten, Wohneinheiten, Stellplätze auf Campingplätzen, die der touristischen Nachfrage jeweils zur Verfügung steht. Sie ändert sich insgesamt kurzfristig unter dem Einfluß saisonaler Faktoren.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Veränderung der für touristische Leistungen am Markt angebotenen Beherbergungsmöglichkeiten bei den einzelnen Beherbergungsstätten jeweils nur im Abstand von mehreren Monaten bemerkbar machen, z. B. durch die regelmäßige, vollständige oder teilweise Stillegung von Betrieben (Betriebsferien), Betriebseinschränkungen wegen Nachfrage- oder Personalmangels, wegen der Durchführung von Reparaturen oder Renovierungsarbeiten und Umbaumaßnahmen. Erweiterungen der zuvor bestehenden Beherbergungsmöglichkeiten ergeben sich danach nicht nur durch die Wiederinbetriebnahme zeitweise ungenutzter, sondern auch durch die Fertigstellung von Aus- und Erweiterungsbauten. Diese vielfältigen angebotswirksamen Einflüsse haben zur Folge, daß sich das Gesamtangebot ständig ändert, weil die Betriebe zu unterschiedlichen Zeiten, in unterschiedlicher Art und verschiedenem Ausmaß ihr Beherbergungsangebot an die jeweilige Nachfrage anpassen. Daher sind monatliche Feststellungen wenigstens über die Gesamtzahl der angebotenen Gästebetten usw. eine wichtige Voraussetzung für die Verlängerung der Kapazitätserhebung von einem bisher jährlichen auf einen sechsjährigen Turnus.

Die Bundesregierung vermag überdies nicht die Ansicht zu teilen, die bisherigen jährlichen Kapazitätsfeststellungen zum 1. April hätten sich als ausreichend erwiesen. Es hat sich dabei vielmehr herausgestellt, daß es keinen Stichtag gibt, der für alle Betriebsarten, Standorte oder Saisontypen einen in gleicher Weise hinreichenden Näherungswert für die im Jahresdurchschnitt angebotene Kapazität liefert. Die in der laufenden Monatsstatistik der Beherbergung immer wieder errechneten Ziffern der Kapazitätsauslastung von mehr als 100 v. H. sind die Folge des für den 1. April festgestellten, in der späteren Saison aber ausgedehnten Kapazitätsangebotes. Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene Erfassung des Beherbergungsangebots beizubehalten.

Bei der in der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 1 vorgeschlagenen Ausdehnung der monatlichen Erhebungen auf Beherbergungsstätten mit weniger als neun Gästebetten und auf Privatquartiere kann das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, mit der gesetzlichen Neuregelung der Statistik eine Entlastung einer Vielzahl von kleinen und mittleren Auskunftspflichtigen herbeizuführen, nicht erreicht werden.

Auch eine Beschränkung auf 2 000 Fremdenverkehrsgemeinden kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Bei der Verwirklichung des Vorschlages des Bundesrates ist als sicher anzunehmen, daß fast alle der ca. 13 000 Beherbergungsstätten mit weniger als neun Betten und der ca. 100 000 Privatquartiere nach wie vor auskunftspflichtig wären. Damit wäre die erstrebte Entlastung aufgehoben, die bei Verzicht auf die Erfassung von Kleinstbetrieben und Privatquartieren mindestens 1,2 Millionen Meldungen jährlich erspart. Darüber hinaus ist auf die folgenden Gesichtspunkte hinweisen:

Auf die Beherbergungsstätten mit nicht mehr als acht Betten entfallen im Bundesgebiet insgesamt 24,3 v. H. aller statistischen Meldungen, aber nur 5,7 v. H. der Betten und nur 3,4 v. H. der gemeldeten Übernachtungen.[1]) Es handelt sich hierbei vorwiegend um gastgewerbliche Betriebe wie Speise- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen, deren Existenzgrundlage in der Bewirtung von Gästen zu sehen ist und die nur in beschränktem Umfang auch die Beherbergung betreiben. Statistische Erkenntnisse über diese Betriebe können im Rahmen der Handels- und Gaststättenzählung in mehrjährigen Abständen sowie im Rahmen der monatlichen und jährlichen Repräsentativstatistiken im Gastgewerbe zumindest in der Gliederung nach Ländern und Wirtschaftsgruppen gewonnen werden.

Nach den statistischen Ergebnissen für 1978 entfielen im Bundesgebiet 20,7 v. H. der registrierten Übernachtungen auf Privatvermieter, wobei die Spanne unter den Flächenländern von 40,4 v. H. in

[1]) Ergebnis der Beherbergungsstatistik 1978

Schleswig-Holstein bis zu 1,8 v. H. im Saarland reicht.

Wenn sich die Bundesregierung dennoch für die Entlassung von ca. 100 000 Privatvermietern und 13 000 Kleinstbetrieben aus der statistischen Berichtspflicht ausspricht, so nicht nur deshalb, weil sie dem Gesichtspunkt der Rationalisierung und Einsparung Vorrang einräumt. Die Länder sind nämlich auch bei Wegfall der entsprechenden Angaben im Rahmen der Bundesstatistik nicht von jeder Informationsquelle abgeschnitten, die sie für ihre eigenen tourismuspolitischen Zwecke benötigen. Es ist bekannt, daß gerade in den Gemeinden, für die der Fremdenverkehr von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist, der Fremdenverkehr auf kommunaler Ebene in gemeinsam organisierter Form betrieben wird, wobei neben gemeindlichen Einrichtungen wie Fremdenverkehrsämtern oder Kurverwaltungen auch Kooperationsformen privatrechtlicher Art auftreten. Bei allen derartigen Gemeinschaftseinrichtungen fallen entweder im Rahmen der von ihnen ausgeübten Vermittlungs- und Nachweisungstätigkeit oder im Zuge der Abrechnung von Kurtaxen oder ähnlichen Fremdenverkehrsabgaben auch die wichtigsten Grundinformationen unter Einschluß der in diese Gemeinschaftseinrichtungen eingegliederten Privatvermieter an, die von den Ländern genutzt werden könnten.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt die Bundesregierung — entgegen den Vorschlägen des Bundesrates — es bei der vorgesehenen Entlassung von ca. 113 000 bisher Berichtspflichtigen im Rahmen der Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr zu belassen.

Die Bundesregierung stimmt aus o. g. Gründen auch dem Vorschlag des Bundesrates zu § 5 des Entwurfs der Bundesregierung nicht zu. Die vorgeschlagene Erweiterung des Begriffsumfangs der in die Beherbergungsstatistik einzubeziehenden Beherbergungsstätten würde bedeuten, daß auch die Betriebe, die nicht mehr als acht Gäste gleichzeitig beherbergen können und die Privatvermieter nach wie vor für diese Statistik meldepflichtig bleiben.

Zu 2. § 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Folge von Änderungen des Bundesrates, denen die Bundesregierung bereits widersprochen hat.

Zu 3. § 2 a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Es handelt sich hier um einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung vorstehend bereits widersprochen hat. Bei dem Vorschlag würde überdies ein vergleichsweise unbedeutender Entlastungseffekt in Aussicht gestellt, wenn lediglich auf die Unterteilung der Angaben über Ankünfte und Übernachtungen nach Ländern im einzelnen verzichtet wird.

Zu 4. § 2 b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Wie bereits vorstehend ausführlich dargelegt, erfordert die Ausdehnung der bisher jährlichen Kapazitätserhebung auf einen sechsjährigen Turnus, daß im Rahmen der laufenden, monatlichen Berichterstattung die von den Beherbergungsstätten jeweils angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten zeitraumbezogen fortgeschrieben und auf den neuesten Stand gebracht werden. Dies bereitet den Auskunftspflichtigen auch keine nennenswerten Schwierigkeiten, denn die Gästebücher und ähnliche Aufzeichnungen, die auf Grund gewerbe- und melderechtlicher Vorschriften täglich zu führen sind, erlauben einen sehr einfachen Nachweis der Übernachtungsmöglichkeiten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „... Anzahl der im Berichtsjahr angebotenen Fremdenbetten und Wohneinheiten ..." läßt darauf schließen, daß nicht ein Stichtag, sondern der Jahresdurchschnitt gemeint ist. Auch dies stellte keine angemessene Lösung des Problems dar; einerseits schwankt im Jahresverlauf die jeweils am Markt angebotene Zahl der Beherbergungsmöglichkeiten vielfach stark, denen bei einer monatlichen Erfassung der Beherbergungsleistungen kein aktueller Bezug zum jeweiligen Angebot gegenübersteht. Andererseits hat es sich noch nie bewährt, den Auskunftspflichtigen bei statistischen Befragungen umständliche Durchschnittsberechnungen zuzumuten, insbesondere weil der damit verbundene Aufwand größer ist als für die Übermittlung der Grunddaten. Die Statistischen Ämter können derartige Rechenoperationen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung schneller, billiger und genauer bewerkstelligen.

Zu 5. § 3 und zu 6. § 4

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Folgeänderungen des Bundesrates, denen die Bundesregierung vorstehend bereits widersprochen hat.